Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

de£

evangelisch-lutherischen Konsistoriums

in Riel.

Stück 4.

Riel, den 3. Märg

1921.

Inhalt: Ableben des Stadtschulrats Dr. theol. Bagner-Altona. — 26. Steuerliche Berücksichtigung-des Dienstauswandes der Geistlichen. — 27. Neuwahlen für die Propsteisynoden und die Lauenburgische Kreissynode. — 28. Studienbeihilfen an evangelische Theologiestudierende. — 29. Ubstimmung in Oberschlesien. — 30. Verlegung der Konsirmation für die Kinder von abstimmungsderechtigten Oberschlesiern. — 31. Fürsorge für konsirmierte junge Mädchen. — 32. Kirchensammlung für die kirchliche Jugendpslege. — 33. Biblisches Chebücklein.

Riel, den 19. Februar 1921.

Aus reich gesegnetem Schaffen ist

Herr Stadtschulrat Dr. theol. G. Wagner

in Altona Dthmarschen

am 17. Februar d. Is. in seinem 77. Lebensjahre von Gott in die Ewigkeit abberufen worden. Mit den weiten Kreisen in der Stadt Altona und in der Provinz Schleswig-Holftein, denen seine Berufsarbeit und sein allen Gebieten des firchlichen Lebens und der chriftlichen Liebestätigkeit zugewandter Dienst gewidmet war, beklagen auch das evangelisch-lutherische Konsistorium und der Ausschuß der Gesamtspnode unserer Landeskirche aufrichtig den Heimgang des hochgeschätzen teueren Mannes, der ein volles Menschenalter auch der Gesamtspnode, und seit dem Jahre 1903 ihrem ständigen Ausschuß angehört und in unermüdlicher Treue wertsvollste Mitarbeit geleistet hat.

Seine anspruchslose, lautere, warmherzige Persönlichkeit und seine treue Arbeit werden

in unserem Kollegium in dankbarem Andenken bleiben.

Der Präsident des ev.-luth. Konsistoriums
D. Dr. Müller.

Der Porsikende des Gesamt-Hynodalausschusses D. Dr. Todfen.

Nr. 26. Steuerliche Berücksichtigung des Dienstaufwandes der Geistlichen.

Riel, den 2. März 1920.

Nach § 34 des Reichseinkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 bleibt bei Ermittelung des steuerbaren Einkommens der Geistlichen die zur Bestreitung des Dienstauswandes bestimmte Entschädigung oder der hierzu nach ausdrücklicher Anordnung bestimmte Teil des Gehaltes oder einer etwaigen Zulage außer Ansatz.

Es darf nach den bisher mit dem Herrn Reichsfinanzminister geführten Verhandlungen ansgenommen werden, daß das Konsistorium als kirchliche Aufsichtsbehörde zum Erlaß dieser aussbrücklichen Anordnung zuständig ist. Unter Mitwirkung der Herren Mitglieder des Gesamt-Synodals ausschusses seben wir daher fest,

baß in den Ortsklassen A und B 1500 M, in der Ortsklassen C 1200 M, in den Ortsklassen D und E 1000 M

des gesamten Pfarrgehaltes als zur Bestreitung des Dienstaufwandes dienender Teil der Besoldung bestimmt sind.

Nebenher kann vorausgesetzt werden, daß die Geistlichen und Kirchenbeamten ohne weiteres berechtigt sind, vom Gesamtbetrage ihrer Einkünfte die ihnen für dienstliche Fahrten gewährten Fuhrstelten bei der Ermittelung ihres steuerbaren Einkommens außer Ansat zu lassen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Mr. III. 384.

D. Dr. Müller.

Nr. 27. Neuwahlen für die Propsteisynoden und die Lauenburgische **Rreissynode**.

Riel, den 10. Februar 1921.

Der sechsjährige Zeitraum, auf welchen die weltlichen Mitglieder der Propsteisynoden und der Lauenburgischen Kreissynode gewählt worden sind, läuft mit dem 1. Mai d. Is. ab. Wir versanlassen daher die Herren Vorsitzenden der Kirchenvorstände, die Neuwahlen spätestens dis zu dem genannten Tage vollziehen zu lassen.

Hierbei machen wir auf folgendes aufmerksam:

1. Die Wahlen geschehen für einen sechssährigen, also bis zum 1. Mai 1927 währenden Zeitzraum und sind nach § 74 der Kirchengemeindes und Synodalordnung bezw. Art. 1 des Kirchengesetses vom 25. April 1896 betreffend die Abänderung der §§ 74, 76 und 77 der Kirchengemeindes und Synodalordnung von den Kirchenfollegien, in Gemeinden mit einsacher Gemeindeverfassung (§ 56 der Kirchengemeindes und Synodalordnung) von den Gemeindevers

sammlungen und in den Gemeinden, auf welche der § 67 der Kirchengemeinde= und Synodal= ordnung Anwendung findet, von den Kirchenvorständen vorzunehmen.

- 2. Mehrere unter einem gemeinschaftlichen Pfarramte verbundene Kirchengemeinden haben nur einen Synodalen erster Ordnung in die Synode zu entsenden.
- 3. Die Kirchenkollegien bezw. Gemeindeversammlungen der verbundenen Gemeinden haben die Wahl des einen Synodalen erster Ordnung und der weiteren von der Doppelgemeinde etwa zu wählenden Synodalen zweiter Ordnung nach § 5 der Kirchengemeinde= und Synodalordnung gemeinsam vorzunehmen.

Zur Vornahme der Wahlen müffen die Kirchenkollegien (Gemeindeversammlungen, Kirchenvorstände) unter Beachtung der Vorschriften des § 38 der Kirchengemeinde= und Sp=nodalordnung rechtzeitig und ordnungsmäßig unter Bezeichnung der Wahl als eines Gegen= standes der Tagesordnung geladen werden.

- 4. Bei den Wahlen ist hervorzuheben, ob es sich um die Wahl von Abgeordneten der ersten oder der zweiten Ordnung (§ 74 der Kirchengemeindes und Synodalordnung) handelt. Die Zahl der von jeder Gemeinde zu mählenden Abgeordneten der ersten Ordnung richtet sich nach der Zahl der stimmberechtigten Geistlichen, welche die Gemeinde in der Synode hat (§ 74 der Kirchengemeindes und Synodalordnung). Dabei ist zu beachten, daß die zeitige Nichtbeseizung einer Pfarrstelle keine Berminderung der Zahl der weltlichen Mitglieder zur Folge hat. Diesenigen Gemeinden, welche ein oder mehrere Mitglieder der zweiten Ordnung zu wählen haben, sowie die Zahl dieser Mitglieder für jede beteiligte Gemeinde sind entweder durch genehmigte Beschlüsse der Propsteis(Kreiss) Synoden oder vorläusig von uns sestgesetzt worden. Die Mitglieder der ersten Ordnung sind aus den derzeitigen und früheren Altesten und Gemeindevertretern, welche nicht in Gemäßheit des § 20 der Kirchengemeindes und Synodalordnung ausgeschieden sind, zu wählen. Die Mitglieder der zweiten Ordnung sind aus den angesehenen, firchlich ersahrenen und verdienten Männern des Propsteibezirfs zu wählen. Selbsiverständlich können aber auch in dieser Ordnung derzeitige oder frühere Alteste und Gemeindevertreter gewählt werden.
- 5. Für jedes gewählte Mitglied ist ein Ersatmann zu wählen. Die Ersatmänner für die zur ersten Ordnung gehörigen Mitglieder müssen den derzeitigen oder früheren Altesten oder Gemeindevertretern gewählt werden.
- 6. Die Wahlen erfolgen nach § 96 der Kirchengemeinde= und Synodalordnung.
- 7. Die Annahmeerklärung der Gewählten ist womöglich im Wahltermin, sonst möglichst bald danach herbeizuführen und dem Wahlprotokoll (Ziffer 8) ein= bezw. beizufügen.
- 8. Über die Wahlhandlung ist ein Protofoll aufzunehmen, welches folgendes enthalten muß:
 - a) eine Angabe über die Zeit und den Ort der Wahlhandlung;
 - b) den Nachweis, daß die Mitglieder des Kirchenfollegiums (der Gemeindeversammlung, des

Kirchenvorstandes) nach ordnungsmäßiger Berufung in beschlußfähiger Anzahl versammelt gewesen sind;

- c) eine Angabe über die Zahl der abgegebenen Stimmen; die Stimmzettel find dem Protokoll in einem versiegelten Umschlag beizufügen;
- d) das Ergebnis der Wahl. Finden wiederholte Wahlgänge statt, so ist dies in dem Protos foll hervorzuheben. Die Angaben zu c und d sind in diesem Falle für jeden Wahlgang besonders zu machen; dasselbe gilt von den Wahlen der Stellvertreter. Hat Stimmens gleichheit vorgelegen, so ist eine Mitteilung darüber aufzunehmen, daß das Los gezogen ist und für wen dasselbe entschieden hat; wegen der Annahmeerklärung der Gewählten vergl. Ziffer 7;
- e) den Vermerk, daß das Protokoll vorgelesen und von den Anwesenden genehmigt worden ist;
- f) die Beglaubigung durch den Borsikenden und mindestens einen Altesten.
- 9. Das Wahlprotokoll ist binnen 8 Tagen nach geschehener Wahl urschriftlich oder in beglaus bigter Abschrift nebst den Anlagen an den Kirchenpropsten (Superintendenten) einzusenden.
- 10. Die Herren Kirchenpröpfte (Superintendent) haben die Protofolle nach Form und Inhalt zu prüfen und etwa bemerkte Mängel, soweit tunlich, abstellen zu lassen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. II. 28.

D. Dr. Müller.

Nr. 28. Studien-Beihilfen an evangelische Theologiestudierende.

Riel, den 2. März 1921.

Wir werden die uns durch die am 4. Adventssonntage 1920 abgehaltene Kirchensammlung zur Verfügung gestellten Mittel zur Unterstützung bedürftiger Theologiestudierender durch Verleihung von Stipendien für das Sommerstudienhalbjahr 1921 und das Winterstudienhalbjahr 1921/22 zur Verteilung bringen.

Berücksichtigt werden nur Schleswig-Holfteiner. Das Studium an der Universität Kiel ift nicht Voraussetzung für Gewährung eines Stipendiums.

Bewerbungsgesuche sind unter Beisügung eines Bedürftigkeitsnachweises für das Sommers halbjahr 1921 bis zum 15. April, für das Winterhalbjahr 1921/22 bis zum 15. Oktober 1921 an uns einzureichen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

D. Dr. Müller.

Mr. V. 288/21.

Nr. 29. Abstimmung in Oberschlesien.

Riel, ben 1. März 1921.

Am 20. März d. Js. findet endgültig die Abstimmung statt, welche über die Zukunft Oberschlessens entscheidet. Wir haben bereits früher an dieser Stelle die Ausmerksamkeit der Herren Geistlichen und der Gemeinden darauf hingelenkt, daß es sich bei dieser Frage nicht nur um ein deutsch=vaterländisches, sondern auch in hohem Maße um ein kirchlich=evangelisches Interesse handelt. Fällt die Abstimmung zugunsten Polens aus, so wird die schon jetz schwer ringende, sich treu zur evangelischen Kirche haltende Diaspora unwiderrusslich dem Untergang preissgegeben. Es ist bei dieser Sachlage für die evangelische Gemeinde Pflicht christlicher Liebe, in den Tagen der Entscheidung vor Gott fürhittend ihrer Brüder zu gedenken, und wir entsprechen daher gerne der uns gegebenen Anregung, dahin zu wirken, daß am letzten Sonntag vor der Abstimmung, das ist am Sonntag Judika, im Gottesdienst, sei es in der Predigt, sei es im Gebet, der bevorsstehenden Entscheidung und der innerlichen Not der Evangelischen Oberschlessens gedacht wird.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Mr. I. 338/21.

D. Dr. Müller.

Nr. 30. Verlegung der Konfirmation für die Kinder von abstimmungsberechtigten Oberschlesiern.

Riel, ben 1. Märg 1921.

Wir sind von den vereinigten Verbänden heimattreuer Oberschlester darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Konfirmation am 13. bezw. 20. März für die Kinder solcher Oberschlesier, die der Abstimmung genügen wollen, nicht angängig sei, da die Abstimmung endgültig am 20. März stattsindet und nach Mitteilung von zuständiger Stelle die Keise bis zu 3 Wochen in Unspruch nehmen kann. Da es sich in diesem Falle um die Ersüllung einer nationalen Ehrenpslicht handelt, erteilen wir den Herren Geistlichen hiermit allgemein die Ermächtigung, solche Kinder an einem andern Sonntag, etwa am Sonntag Quasimodogeniti, zu konfirmieren und hiernach rechtzeitig das Weitere zu veranlassen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Mr. II. 39.

D. Dr. Müller.

Nr. 31. Fürsorge für konfirmierte junge Mädchen.

Riel, den 24. Februar 1921.

Auf Wunsch des hiefigen Provinzialvereins — Schleswig-Holftein — der Freundinnen junger Mädchen machen wir die Herren Geiftlichen und Kirchenvorstände auf den beiliegenden Brief

an die neu konfirmierten jungen Mädchen aufmerksam und empfehlen den Herren Geistlichen, die in ihrer Gemeinde in Betracht kommenden jungen Mädchen entsprechend zu belehren.

Evangelisch-lutherisches Konfistorium.

Nr. I. 293/21.

D. Dr. Müller.

Nr. 32. Kirchensammlung für die kirchliche Jugendpflege.

Kiel, den 28. Februar 1921.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 10. Februar 1920 — K. G.= und B.-Bl. S. 32 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit auch für dieses Jahr in Erinnerung, daß in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks an allen Sonntagen, an denen Konfirmationen stattsinden, in den Konfirmationsgottesdiensten zum Besten der kirchlichen Jugendpslege eine allgemein verbindliche Kirchensammlung abzuhalten ist.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Mr. V. 277/21.

D. Dr. Müller.

Nr. 33. Biblisches Chebüchlein.

Kiel, den 12. Februar 1921.

Die unter diesem Titel von der Preußischen Hauptbibelgesellschaft herausgegebene, von ihrem Sekretär Paktor Mettin=Neukölln zusammengestellte Schrift bietet wirklich Gutes. Unter verschiedenen Gesichtspunkten: z. B. "Was die Bibel dem Ehemann, der Ehefrau sagt", "von den Pklichten der Ehegatten untereinander", "wie man die Kinder erziehen soll" usw. sind eine ganze Reihe Kernsprüche des alten und neuen Testaments gesammelt und geordnet. Wir können das Büchlein den Geistlichen daher auf das wärmste empsehlen, namentlich da, wo wegen der ungeheuren Preißsteigerung die Ausgabe von Traubibeln nicht mehr ersolgen kann. In diesen Fällen bietet das Ehebüchlein, das auch ein Widmungsblatt mit angehefteten Blättern sur eine Familienchronik enthält, einen brauchbaren Ersak. Der Preiß beträgt 1 Stück 1,30 M, sür 50 Stück 55,— M, für 100 Stück und mehr 100 M.

Evangelisch-lutherisches Konfistorium.

D. Dr. Müller.

Mr. I. 185/21.